

Strafbarkeit des Abhörens von Funk und der Weitergabe von Gesprächen - veröffentlicht in DER FEUERWEHRMANN 2008,233

Es ist fast so selbstverständlich geworden, dass man sich nicht mehr darüber aufregt und es hinnimmt: das Abhören von Funkgesprächen mittels sogenannter Scanner. Deren Besitz ist nicht mehr strafbar. Kaum einer weiß jedoch, dass das Abhören von BOS-Funk oder die Weitergabe von Funkgesprächen Straftaten darstellen. Strafbar machen können sich aber nicht nur Dritte, die den BOS-Funk mit Funkscannern abhören, sondern auch Feuerwehrangehörige.

Das illegale Abhörens von Funk durch Dritte

Die Strafbarkeit des Abhörens von BOS-Funk kann sich aus dem Telekommunikationsgesetz¹ (nachfolgend TKG) ergeben.

Nach § 89 TKG besteht ein Abhörverbot für Funknachrichten und eine Geheimhaltungspflicht für die Betreiber von Empfangsanlagen. Nach § 89 Abs. 1 S. 1 TKG dürfen mit einer Funkanlage nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Entgegen anderslautenden Gerüchten ist also bereits das Abhören von BOS-Funk verboten. Nach § 148 TKG wird es mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe geahndet.



Entgegen einer weit verbreiteten Praxis ist das Abhören des BOS-Funks mittels sogenannter Funkscanner grundsätzlich strafbar, auch wenn die Geräte freiverkäuflich sind und ihr Besitz nicht geahndet wird.

¹ Telekommunikationsgesetz (TKG) Vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)

Strafbares Abhören liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn der Empfänger Nachrichten des BOS-Funks mithört, nachdem er eine ihm bereits als BOS-Funk bekannte Frequenz eingestellt oder aber beim Suchlauf den Sender als BOS-Funk erkannt und ihn auf dem Scanner fixiert hat². Dabei stellt jedes erneute Einschalten und Abhören eine neue Tat dar³. Häufig scheidet eine Verurteilung jedoch an der Beweislage. Ein Abhören liegt noch nicht vor, wenn in einem Funkscanner ein oder mehrere Sender eingestellt werden, obwohl dem Empfänger bekannt ist, dass auf dieser Frequenz Polizeifunk und Feuerwehrfunk und übertragen wird. Auch bei Fixierung der Funkfrequenzen mittels Scanner auf dem Empfangsgerät, bei gegebenen insgesamt 400 Belegungsmöglichkeiten darf trotzdem nicht von einem Abhören ausgegangen werden. Vielmehr muss festgestellt werden, dass der Funk auch tatsächlich abgehört worden ist⁴.

Das Abhören von BOS-Funk fällt auch nicht unter den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB⁵. Nach der Rechtsprechung ist der BOS-Funk insoweit „öffentlich“⁶.

Weitergabe des Inhalts von Funkgesprächen

Strafbar ist es auch, den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache, dass man sie abgehört hat, Dritten zu erzählen. Nach § 148 Abs. 1 Nr. 1 TKG wird auch derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt. Selbst wer also nur zufällig und ohne Vorsatz eine für ihn nicht bestimmte Funknachricht hört und hiervon anschließend anderen Personen berichtet, macht sich strafbar.

2 BayObLG, Beschluss vom 9. 2. 1999 - 4 St RR 7-99 in NSTZ 1999, 308

3 In dem Fall, der Gegenstand des Beschlusses des BayObLG vom 09.02.1999 war, hatte das Amtsgericht wegen unerlaubten Abhörens des Polizeifunks immerhin eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen, also fast 3 Monateinkommen verhängt.

4 OLG Zweibrücken, NSTZ 2004, 701

5 § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) 1 Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. §74a ist anzuwenden.

6 Münchner Kom. zum StGB § 201 Rdnr. 17; Schmitz JA 1995, 118; Fischer Kom. zum StGB Rdnr. 2; SK-Samson Rdnr 5, OLG Karlsruhe NJW 1970, 394

Kein Privileg für die Presse

Auch Journalisten sind nicht berechtigt, gegen das Verbot des § 89 TKG zu verstoßen. Das heißt auch sie dürfen Funkgespräche weder abhören noch deren Inhalt veröffentlichen. Die Presse- und Informationsfreiheit aus Art. 5 GG steht einer Bestrafung nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem solchen Fall nicht entgegen, denn dieses Grundrecht finde seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen zu denen auch das TKG gehöre⁷.

Allgemeine Verschwiegenheitspflicht

Die Strafbarkeit gilt grundsätzlich auch für Feuerwehrangehörige. Sie sind nur berechtigt Funk abzuhören, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Dies wird beim „privaten“ Abhören des eigenen Funkkanals mit einem Scanner sicher nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Für das Abhören anderer BOS-Funkkanäle mit einem Scanner ist eine Rechtfertigung nicht denkbar.



Werden Funkgespräche über Funkmeldeempfänger mitgehört, kann dies berechtigt sein, um sich über die aktuelle Lage zu informieren (kann ich einkaufen gehen oder werden ich auch noch gebraucht?). Auf keinem Fall darf der Inhalt jedoch an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

Unbefugte Weitergabe von Informationen

Feuerwehrangehörige sind in jedem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen den Inhalt von mitgehörten Funkgesprächen, die nicht an sie selbst gerichtet waren, nicht an unbefugte Dritte mitteilen. Auch dies ergibt sich unmittelbar aus § 89 S. 2 TKG.

Gleiches gilt natürlich auch für alle übrigen Funkgespräche. Für Beamte der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Wachen ergibt sich dies aus § 39 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz⁸ und § 64 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes NRW. Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren sind diese Vorschriften analog anzuwenden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann erhebliche disziplinarische Konsequenzen aber auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

⁷ BVerfG 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 14. 12. 2004 - 1 BvR 411/00 in NStZ-RR 2005, 119.

⁸ § 39 Abs. 1 BRRG – Verschwiegenheitspflicht identisch mit § 64 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes NRW
Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sieht § 203 Abs. 2 StGB⁹ Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB sind sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren Amtsträger. Denn Amtsträger ist jeder, der nach deutschem Recht eine bestimmte öffentlich-rechtliche Funktion wahrnimmt. Auch für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ergibt sich die Funktion unmittelbar aus dem FSHG und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Auf ihre Verschwiegenheitspflicht sollten alle Feuerwehrangehörigen regelmäßig immer wieder hingewiesen werden.

Ralf Fischer

9 § 201 Abs 2 StGB Ebenso wird bestraft (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.